

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. Juni 1965

**zur Änderung des zweiten Forschungs- und Ausbildungsprogramms
der Europäischen Atomgemeinschaft**

(65/25/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOM- GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 23. Juli 1962 zur Festlegung des zweiten Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission, die den Ausschuß für Wissenschaft und Technik angehört hat,

in der Erwägung, daß die seit der Festlegung des zweiten Forschungs- und Ausbildungsprogramms sowohl auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet als auch im Bereich der Wissenschaft und Technik eingetretene Entwicklung eine Umgestaltung dieses Programms und eine Heraufsetzung des Höchstbetrags der Mittelbindungen für seine Durchführung erforderlich macht —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Das zweite Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Gemeinschaft wird wie folgt geändert:

1. in Artikel 2 wird die Zahl „425“ durch „430,578“ ersetzt;
2. in Artikel 3 wird die Zahl „3200“ durch „3150“ ersetzt;
3. Anhang I wird wie folgt geändert:

I. FORSCHUNGSANSTALT ISPRA

(Gemeinsame Kernforschungsstelle)

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 80 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt;

hinzu kommen 6,6 Millionen Rechnungseinheiten aus dem ersten Fünfjahresprogramm.“

II. EUROPÄISCHES INSTITUT FÜR TRANSURANE — KARLSRUHE

(Gemeinsame Kernforschungsstelle)

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 25,5 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt; hinzu kommen 3 Millionen Rechnungseinheiten aus dem ersten Fünfjahresprogramm.“

III. ZENTRALBÜRO FÜR KERNMESSUNGEN

(Gemeinsame Kernforschungsstelle)

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 12 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt; hinzu kommen 0,322 Millionen Rechnungseinheiten aus dem ersten Fünfjahresprogramm.“

IV. FORSCHUNGSANSTALT PETTEN

(Gemeinsame Kernforschungsstelle)

Der Wortlaut dieses Kapitels wird wie folgt geändert:

„Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 17 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt; hinzu kommen 8,5 Millionen Rechnungseinheiten aus dem ersten Fünfjahresprogramm.“

Die Benutzung des Materialprüfreaktors HFR wird den Kern des Programms dieser Forschungsanstalt mit allgemeinem Aufgabenbereich bilden. Sie wird den größeren Teil der für die gesamte Anstalt bereitgestellten Mittel beanspruchen und erfordert die Entwicklung von Zerlegungsmethoden sowie die Durchführung von Arbeiten über den Betrieb aktiver Kreisläufe.

Ferner wird diese Forschungsanstalt mit der technischen Koordinierung der Assoziierungsverhältnisse betreffend das Dragon-Projekt und den Thorium-Hochtemperaturreaktor THTR betraut; sie wird in diesem Rahmen für die Durchführung von Forschungsarbeiten und Be-

strahlungen sorgen. Die Entwicklung der Untersuchungs- und Bestahlungsmethoden bei hohen Temperaturen wird Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit sein.

Die Durchführung dieser Programme erfordert Immobilinvestitionen und die Errichtung von Laboratorien und allgemeinen Diensten, die insbesondere folgendes umfassen:

- Zerlegungszellen;
- ein Laboratorium für Arbeiten mit mittleren Aktivitäten;
- ein chemisches Laboratorium;
- eine Halle für technologische Arbeiten.“

V. PROGRAMM ORGEL

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 64 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt, der die Personal- und Betriebsausgaben für die in Ispra durchzuführenden Arbeiten nicht einschließt.“

VI. SCHNELLE REAKTOREN

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 82,5 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt.“

VII. FORTGESCHRITTENE GASGEKÜHLTE REAKTOREN

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für diese Arbeiten, die im wesentlichen im Rahmen von Verträgen ausgeführt werden, wird ein Betrag von 24,5 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt; hinzu kommen 6 Millionen Rechnungseinheiten aus dem ersten Fünfjahresprogramm.“

VIII. REAKTOR BR-2

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 14 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt.“

IX. ERPROBTE REAKTORTYPEN
TECHNISCH-WIRTSCHAFTLICHE
UNTERSUCHUNGEN

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 22,75 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt.“

X. AUFARBEITUNG VON BRENNSTOFFEN

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 5,75 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt.“

XI. BEHANDLUNG RADIOAKTIVER
ABFALLSTOFFE

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 3 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt.“

XII. NEUE REAKTORTYPEN

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für diese Arbeiten, die im wesentlichen im Rahmen von Verträgen durchgeführt werden, wird ein Betrag von 7 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt.“

XIII. ATOMARER SCHIFFSANTRIEB

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 6 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt.“

XIV. RADIOISOTOPE

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für diese Arbeiten, die im wesentlichen im Rahmen von Verträgen durchgeführt werden, wird ein Betrag von 3 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt.“

XV. FUSION UND PLASMAPHYSIK

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 34 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt.“

XVI. GESUNDHEITSSCHUTZ
UND BIOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 16 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt.“

XVII. AUSBILDUNG

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 2 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt.“

XVIII. VERBREITUNG DER KENNTNISSE
UND ALLGEMEINE DOKUMENTATION

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für diese Arbeiten wird ein Betrag von 8,5 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt.“

4. Es ist ein Kapitel XIX mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„RESERVE

Für die Reserve, die folgende Rückstellungen umfaßt, wird ein Betrag von 3,078 Millionen Rechnungseinheiten angesetzt:

— Rückstellung für den Fall ungenügender Einnahmen;

— Rückstellung für den etwaigen Ankauf von Schwerwasser für das Orgel-Programm;

— Rückstellung für die etwaige Verlängerung des Dragon-Abkommens.“

5. Anhang II wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Aufschlüsselung der Mittel des zweiten Fünfjahresprogramms

Gegenstand	Mittel aus dem ersten Programm	Mittel des zweiten Pro- gramms	Als Hinweis dienende Aufschlüsselung					Personalbestand	
			Personal- und Betriebs- ausgaben	Geräte, Aus- rüstung usw.	Immo- biliar- investi- tionen	Verträge	Reserve	am 1. 1. 63	am 31. 12. 67
I Gemeinsame Kern- forschungsstelle									
— Ipra	6,6	80	64,8	10,9	—	4,3	—	1 270	1 700
II — Karlsruhe	3	25,5	8,9	7,4	3	6,2	—	60	300
III — ZBKM	0,322	12	8,1	3,1	0,6	0,2	—	120	180
IV — Petten	8,5	17	8,5	8	—	0,5	—	50	300
V Programm „Orgel“	—	64	—	47	8,5	8,5	—	—	—
VI Schnelle Reaktoren	—	82,5	2,9	—	—	79,6	—	25	90
VII Fortgeschrittene gas- gekühlte Reaktoren	6	24,5	1,5	—	—	23	—	42	60
VIII Reaktor BR-2	—	14	2,1	—	—	11,9	—	60	70
IX Erprobte Reaktortypen	—	22,75	1,6	—	—	21,15	—	21	43
X Aufarbeitung von Brennstoffen	—	5,75	1,4	—	—	23,35	—	20	40
XI Behandlung radio- aktiver Abfallstoffe	—	3		—	—		—		
XII Neue Reaktortypen	—	7		—	—		—		
XIII Atomarer Schiffsantrieb	—	6		—	—		—		
XIV Radioisotope	—	3	4,3	—	—	29,7	—	85	130
XV Fusion u. Plasmaphysik	—	34		—	—		—		
XVI Gesundheitsschutz und biologische Unter- suchungen	—	16	3,5	—	—	12,5	—	60	110
XVII Ausbildung	—	2	0,3	—	—	1,7	—	7	7
XVIII Verbreitung der Kennt- nisse und allgemeine Dokumentation	—	8,5	4	3	—	1,5	—	90	120
XIX Reserve	—	3,078	—	—	—	—	3,078	—	—
Insgesamt	24,422	430,578	111,9	79,4	12,1	224,1	3,078	1 910	3 150 (1)

⁽¹⁾ In Artikel 3 des Ratsbeschlusses zur Festlegung des zweiten Programms festgesetzte Höchstgrenze des gesamten Personalbestands.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juni 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE